

Mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wurde die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), auf die in § 2 Abs. 2 der 21. BImSchV Bezug genommen wird, weitestgehend außer Kraft gesetzt. Die hier einschlägigen Regelungen der VbF sind nun in § 21 BetrSichV enthalten.

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung der Gasrückführsysteme durch die ZÜS ist bereits jetzt möglich, da die einschlägigen Regelungen der VbF in der BetrSichV aufgegangen sind.